

*(Ausschließlich Bearbeitung laufender Maßnahmen - keine Neuantragstellung.)*

# Soforthilfe-Zuschuss Soziale Organisationen

## Überblick

Mit dem Soforthilfe-Zuschuss unterstützt der Freistaat Sachsen sächsische Einrichtungen von sozialen Trägern, die infolge amtlicher Maßnahmen während der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Lage geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### Wer wird gefördert

Anträge dürfen nur von sozialen Organisationen gestellt werden, die dem Geschäftsbereich des Sächsischen Sozialministeriums zugeordnet sind. Für diese Zuordnung muss der Schwerpunkt der Tätigkeit einem der folgenden Aufgabengebiete entsprechen:

- Träger der freien Jugendhilfe,
- Träger der Familienhilfe,
- Träger von Seniorenarbeit,
- Träger von Integrationsarbeit,
- Träger von Demokratiewerkstätten,
- Träger für Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
- Träger von Leistungen in der besonderen Lebenslage Armut,
- Träger von Suchthilfeeinrichtungen,
- Träger des Verbraucherschutzes,
- Träger von Tierschutzeinrichtungen,
- Ehrenamtliches Engagement und Freiwilligendienste,
- Jugendübernachtungsstätten,
- Familienferienstätten.

Grundsätzlich nicht in den Geschäftsbereich des Sächsischen Sozialministeriums fallen Antragsteller, die ihre überwiegende Tätigkeit zum Beispiel im Bereich Sport, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Kunst, Kultur und Tourismus, Schule, Aus- und Weiterbildung, Kindertagesstätten, Heimatpflege, Laienmusik, Gleichstellung, Antidiskriminierung, Gewaltschutz, Betreuung, Umwelt sowie ländliche Entwicklung haben.

## Nicht gefördert werden

- Unternehmen und Organisationen ohne gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- Jugendübernachtungsstätten, die vor der Corona-Pandemie, also zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Abl. L187 vom 26.06.2014, S.1) gewesen sind

## Was wird gefördert

Der Soforthilfe-Zuschuss wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

Eine solche Lage ist anzunehmen, wenn die Einnahmen der sozialen Organisation während der Coronakrise voraussichtlich nicht ausreichen, um betriebliche Verbindlichkeiten für drei aufeinanderfolgende Monate abzudecken (Liquiditätsengpass).

Nicht zu den betrieblichen Verbindlichkeiten gehören u. a. private Lebenshaltungskosten (z. B. Miete der Privatwohnung oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge).

## Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte

- ist dem Geschäftsbereich des Sächsischen Sozialministeriums zugeordnet
- ist durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die seine Existenz bedrohen
- hat eine gültige steuerliche Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- ist bei einem deutschen Finanzamt angemeldet

## Konditionen

Der Soforthilfe-Zuschuss ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und beträgt in Abhängigkeit des erklärten Liquiditätsengpasses:

- bei bis zu 5,0 Beschäftigten: bis zu 9.000 Euro
- bei bis zu 10,0 Beschäftigten: bis zu 15.000 Euro
- bei bis zu 25,0 Beschäftigten: bis zu 20.000 Euro
- bei mehr als 25,0 Beschäftigten: bis zu 30.000 Euro

Einrichtungen mit Übernachtungsbetrieb (z. B. Jugendherbergen) werden nach der Anzahl der vorhandenen Betten (maximal 500 Euro pro Bett), je nach Höhe des erklärten Liquiditätsengpasses, gefördert.

Die Soforthilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

## Ablauf/Verfahren

### Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

### Verfahrensablauf

Anträge konnten bis zum 30. September 2020 bei der SAB gestellt werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt grundsätzlich auf die Bankverbindung, die gegenüber der Finanzverwaltung z. B. im Rahmen Ihres Einkommensteuerbescheids/Körperschaftsteuerbescheids angegeben wurde. Geben Sie diese Bankverbindung bei der Antragstellung an.

### Frist/Dauer

Anträge konnten bis zum 30. September 2020 bei der SAB gestellt werden.

### Rechtsgrundlagen/Infoblätter

[\*Richtlinie Soforthilfe-Zuschuss Soziale Organisationen \(PDF, 292 kB\)\*](#)

**Die Verwendungsnachweisprüfung für dieses Programm ist noch nicht gestartet. Sobald dies möglich ist, stellen wir Ihnen die Informationen und Dokumente zur Verfügung.**

## FAQ

### Fragen zur Antragstellung

#### **1. Müssen alle (anerkannten) Träger der freien Jugendhilfe einen Anerkennungsbescheid einreichen?**

Ja, sofern nicht bereits durch § 75 Absatz 3 SGB VIII geregelt (Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentl. Rechts sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege (AWO, DRK, Caritas, Diakonie, Der Paritätische, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ZWST)).

### Fragen zur Anzahl der Mitarbeiter

#### **1. Sind bei der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter nur abhängige Beschäftigte zu zählen oder auch der geschäftsführende Gesellschafter?**

Die Anzahl der Mitarbeiter beinhaltet den geschäftsführenden Gesellschafter.

## **2. Zu welchem Stichtag ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben?**

Die Anzahl der Mitarbeiter ist zum Tag der Antragstellung zu ermitteln.

### **Fragen zur Anzahl der Betten**

#### **1. Zu welchem Stichtag ist die Anzahl der Betten anzugeben?**

Die Anzahl der Betten ist zum Tag der Antragstellung zu ermitteln.

### **Fragen zum Verwendungsnachweis**

#### **1. Wie erfolgt der Nachweis über die Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses?**

Das Verfahren zur Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses ist derzeit noch in Abstimmung.

## **KONTAKT**

Beratungs-Hotline

0351 4910-1100

Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

